

## **Gastspielvertrag**

<u>Veranstaltungsort:</u>		
<u>Datum:</u>		
Anzahl Bandmitglie	<u>der:</u>	
Anzahl Crewmitglie	<u>der:</u>	
<u>Inhalt:</u>	1 – Allgemeiner Teil 2 – Event Rider 3 – Catering Rider 4 – Technical Rider 5 – Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 2 Seite 4 Seite 7 Seite 9 Seite 12
Bandkontakt:	Alexander Rauhut Am Egelsee 10 07743 Jena	

0160 / 292 79 51

syntension@gmail.com

## 1 – Allgemeiner Teil

Die Vertragsparteien werden nachfolgend als "Band" und "Veranstalter" genannt.

#### § 1 Verschwiegenheitsklausel

Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu halten. Dies betrifft vor allem Bestandteile der einzelnen Rider und die Gage der Band für die Veranstaltung. Dies schließt eine mündliche, schriftliche, elektronische und ähnliche Weitergabe dieser Informationen an Dritte, sowie eine Publizierung mit ein.

### § 2 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet die Band zu einem Gastspiel. Genauere Arrangements sind in den jeweiligen Ridern zu finden. Die Rider sowie die AGB sind fester Bestandteil dieses Vertrages. Bei Nichteinhaltung führen diese zum Erlöschen des Auftrittes der Band. Die einzelnen Rider sollen zum positiven Gelingen der Veranstaltung beitragen und sollen als Arbeitsgrundlage für den Veranstalter und die Band dienen. Änderungen im beiderseitigen Einvernehmen bedürfen der Schriftform.

### § 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Einzelne Punkte können im beiderseitigen Einverständnis gestrichen werden. Hierzu sind diese Punkte durchzustreichen und mit den Unterschriften beider Vertretungsberechtigten der Vertragsparteien zu versehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Gültigkeit halber der Schriftform. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 4 Wirksamkeit

Der Vertrag gilt als zustande gekomm	nen, wenn er bis z	:um20	von beiden
Vertragspartnern unterschrieben wur	de und beide ein	Exemplar volls	tändig und
unterschrieben vorliegen haben.			

§ 5 Vertragsaufhebung durch Verpflichtung gegenüber Dritten.

Sollte die Musikgruppe nach Abschluss dieses Vertrages Angebote und Vertragsmöglichkeiten für Fernsehen/Rundfunk/Filmproduktion erhalten, wird sie mit der Maßgabe von dem ursprünglichen Vertrag entbunden, dass zu gleichen Konditionen zu einem späteren und von beiden Seiten abzustimmenden Zeitpunkt ein Ersatzgastspiel stattfindet. Selbiges gilt für Supportangebote/Verträge für bekannte Gruppen

Ort / Datum	Unterschrift Vertreter Band
Ort / Datum	Unterschrift Veranstalter

# <u>2 – Event Rider</u>

Der veranstalter v	erpflichtet die Band für ein Gastspiel.	
Ort:		
Zeit:	-	
Spieldauer:		
Ankunft der Band	d:	
Soundcheck:		
Beginn Aufbau d	er Instrumente:	
Soundcheck		
Der Veranstalter Person ist für d	soll mindestens zwei Stunden vor Publikumseinlass stattfin verpflichtet sich die angegeben Zeiten einzuhalten. Folge lie Konzertdurchführung am Konzerttag anwesend und heidungsbefugt beauftragt:	ende
<u>Ansprechspartner</u>	vor Ort	
Name, Vorname:		
TelNummer:		
Handynummer:		
<u>Notfallnummern</u>		
Name, Vorname:		
TelNummer:		
Handynummer:		

#### Gage

Die garantierte Gage beträgt vereinbarten Betrag 10 Tage vor der ge ein:	.€. Der Veranstalter zahlt den hälftigen buchten Veranstaltung auf folgendes Konto
Kontoinhaber:	
IBAN:	
Den restlichen Betrag zahlt der Veranst Auftrittsende in bar aus.	alter dem Vertreter der Band nach
Gästeliste/Freikarten	
zur freien Verfügung. Die Plätze sind pe des Soundchecks dem Veranstalter übe	Freikartenplätze bzw. Gästelistenplätze ersonengebunden und werden vor Beginn ergeben. Bandmitglieder und Crew sowie en Backstagepass, der durch den

### Künstlerische Gestaltung des Gastspiels

Die Band trägt die alleinige künstlerische Verantwortung und entscheidet selbst über Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms. Ein Eingriff des Veranstalters ist nur zulässig, wenn geltendes Recht verletzt wird.

#### **Presse**

Akkreditierten Pressevertretern ist unentgeltlich Einlass zu gewähren. Der Veranstalter verpflichtet sich der Band nach dem Gastspiel eine Zusammenstellung der öffentlichen Pressemitteilungen und Kritiken zuzusenden.

#### Bild-u. Tonaufnahmen

Bild-u. Tonaufnahmen sind lediglich im Einvernehmen der Band zulässig.

### Werbung

Der Veranstalter übernimmt Werbung, Pressemitteilung, Plakatierung für das Gastspiel, sowie die hierfür anfallenden Kosten. Die Band stellt dem Veranstalter dazu eine Pressemappe zur Verfügung und steht gern beratend zur Seite.

### Merchandising

Der Veranstalter gestattet der Band bzw. deren Crewmitglied, Merchandising ohne Gebühren in angemessenem Umfang. Der Veranstalter stellt eine Verkaufsfläche von ca. 1,50 m x 0,80 m in der Nähe eines Stromanschlusses im Veranstaltungsraum zur Verfügung.

Diagor Event-Rider ist Restandteil des Vertrages

Dieser Everit-Muer ist Destain	aten des vertrages.
Ort	
Datum	
	tiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band erschrift des Veranstalters genehmigt.
Unterschrift Veranstalter	Name Veranstalter in Druckbuchstaben

## 3 - Catering Rider

Der Veranstalter stellt der Band und seiner Crew nichtalkoholische Getränke in ausreichender Menge zur Verfügung (ca. 3l pro Kopf).

<u>Im Einzelnen für die Band:</u>		
1. Roy Burkhardt		
2. Alexander Rauhut		
3. Manuel Doppel		
4. Daniel Büttner		
5. Fabian Kummer		
<u>Für die Crew:</u>		
(Techni	cal Support)	
(Techni	cal Support)	
(Merch	andise)	
andere Helfer		

Bier in ausreichender Menge sollte außerdem frei zur Verfügung stehen. Auf eine Lebensmittelallergie (Kiwi - Roy Burkhardt) muss geachtet werden.

### Verpflegung

Der Veranstalter stellt für die Band vor dem Soundcheck eine warme Mahlzeit zur Verfügung. Sollte der Umfang der Veranstaltung länger als drei Stunden in Anspruch nehmen, stellt der Veranstalter ein ausgewogenes kaltes Buffet.

#### Unterkunft

Befindet sich der Veranstaltungsort mehr als 100 km vom Heimatort der Band (hier gerechnet von 07743 Jena), stellt der Veranstalter eine geeignete Unterkunft für die Band und ihre Crew. Sollte der Auftritt der Band nach 24.00 Uhr beginnen, gilt das Gleiche. Geeignete Unterkünfte sind minimal Fremdenzimmer mit Duschmöglichkeit auf den Zimmern, mit Frühstücksangebot. Wenn der Veranstalter keine geeignete Unterkunft findet, sucht die Band sich eine Unterkunft und stellt sie dem Veranstalter in Rechnung. Der Veranstalter bezahlt dann bei Ankunft der Band die Unterkunft.

#### **Backstagebereich**

Der Veranstalter stellt in unmittelbarer Nähe der Band und der Crew eine saubere, abschließbare Garderobe oder ähnliches zur Verfügung. Wenn dies die Örtlichkeiten nicht hergeben oder die Garderobe mit anderen Künstlern geteilt werden muss, stellt der Veranstalter zumindest eine abschließbare Möglichkeit, sodass die persönlichen Sachen der Band und Crew gesichert sind.

Dieser Catering-Rider ist Bestandteil des Vertrages.		
Ort		
Datum		
·	ger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band rschrift des Veranstalters genehmigt.	
Unterschrift Veranstalter	Name Veranstalter in Druckbuchstaben	

## 4 - Technical Rider

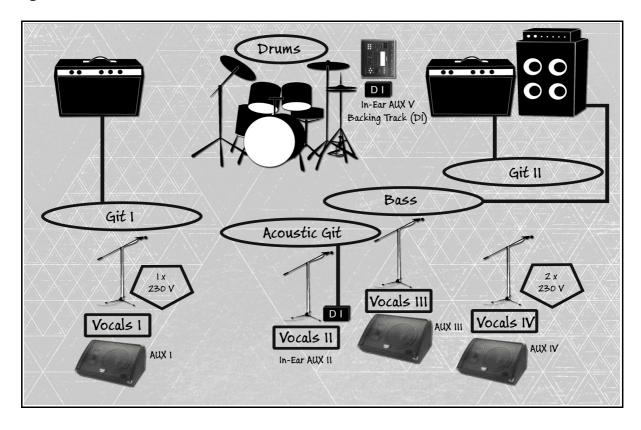
#### **Strom**

2 getrennte Phasen 230V (nach Licht und Ton getrennt) mit mindestens 16A in unmittelbarer Bühnennähe und ausreichenden Verteilungsmöglichkeiten. [Stromkreise müssen DIN-VDE konform und durch RCD abgesichert sein]

### Stromverteilung (je 230V)

2x Amp Bass 4x Amp Gitarre 1x Drums

### Stage-Plan:



### **Mischpult**

24/4/2 oder größer.

Mindestens 4 AUX-Wege (teilweise pre/post schaltbar)

Positionierung: mittig vor der Bühne, im Hörbereich des Publikums

### **Monitoring**

Mindestens 3 Monitorboxen 5 separat regelbare Monitorwege davon 1 In-Ear-Strecke zum Schlagzeug und 1 In-Ear-Strecke zum Main-Vocal

#### **Bevorzugter Monitormix**

Drums: Fabian Kummer

→ Guitar I, Guitar II, Bass, Vocals I, Vocals II, Backing Track, ganzes Schlagzeug

Bass: Daniel Büttner

→ Bass, Guitar I, Vocals II, Vocals III

Guitar I: Alexander Rauhut

→ Guitar I, Guitar II, Vocals I, Vocals II, Backing Track

**Guitar II:** Manuel Doppel

→ Guitar II, Vocals IV, Guitar I, Vocals I, Vocals II

**Vocals:** Roy Burkhardt

→ Vocals II, Guitar I, Guitar II, Vocals I, Acoustic-Guitar, Backing Track, Kick

### Kanäle & Inputs (Vorschlag)

1	Kick	13	Guitar II
2	Snare	14	Acoustic Guitar (direct Output)
3	Tom I	15	Backing Track & Keys (Stereo DI)
4	Tom II	16	Backing Track & Keys (Stereo DI)
5	Tom III	17	Vocals I
6	Tom IV	18	Vocals II (Lead)
7	Hi-Hat	19	Vocals III
8	Ride	20	Vocals IV
9	Overheads L	21	-
10	Overheads R	22	-
11	Bass (direct Output)	23	-
12	Guitar I	24	-

#### Licht

Mindestens 8 PAR64 an der Bühnenrückseite, ein Stroboskop und eine Nebelmaschine Professionelles Lichtmischpult Nach Absprache evtl. auch kleinere Lichtanlage

Kontakt für technische Rückfragen: 0157 / 588 52 341

syntension@gmail.com

Zwei Parkplätze in unmittelbarer Nähe

Nach Absprache ist eine kleinere Anlage möglich.

Dieser Rider ist Restandteil des Vertrages

PA, Mischpult, Licht und Monitoring muss vor dem Soundcheck funktionstüchtig sein.

Diocol Maor lot Bootanaton at	,o voittageo.
Ort	
Datum	
	iger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band erschrift des Veranstalters genehmigt.
Unterschrift Veranstalter	Name Veranstalter in Druckbuchstaben

## 5 - Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag

(Anlage zum Gastspielvertrag)

#### 1. Inhalt

Gegenstand des Gastspielvertrages sowie der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung der/des Auftritte/s des Künstlers.

#### 2. Honorar / Gage

- 2.1 Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.
- 2.2 Die Gage und die Nebenkosten regelt der Vertrag.
- 2.3 Die Gage und die Nebenkosten sind mit der Beendigung der Darbietung fällig.
- 2.4 Die Gage und die Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.
- 2.5 Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Der Künstler stellt auf Wunsch eine GEMA-Liste zur Verfügung.
- 2.6 Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

#### 3. Schadenersatz / Haftung

- 3.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.
- 3.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u. ä.
- 3.3 Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Erfüllt der Künstler ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er schadenersatzpflichtig.
- 3.5 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers

- bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.6 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der/den Spielstätte/n während der Auftritte
- 3.7 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

#### 4. Urheber- und Leistungsschutzrechte

- 4.1 Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Der Künstler behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.
- 4.2 Kurze Aufzeichnungen bzw. Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen, aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.
- 4.3 Der Künstler gewährleistet nur bedingt, über die entsprechenden Rechte einzelner Stücke zu verfügen.
- 4.4 Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.

### 5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

- 5.1 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technischen Beiblattes (Bühnenanweisung) des Programms.
- 5.2 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- 5.3 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1 AGB.

#### 6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (üblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.

### 7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

### 8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

#### 9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).

#### 10. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.